



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
und der Mitgliedsgemeinden
Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 43

Donnerstag, den 10. Dezember 2020

Nummer 24

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20

VG-Vorsitzender: Johannes Polenz

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0

Stellvertreter: Daniel Vinzens

Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: 24. 12. 2020
Abgabetermin: 15. 12. 2020

Die Weihnachtsausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am **24.12.2020**. Der Abgabeschluss hierfür ist der **14.12.2020**. Die erste Ausgabe im Neuen Jahr erscheint am **14.01.2021**. Abgabeschluss hierfür ist der **05.01.2021**. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Besucherverkehr bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

Das Rathaus in Ebrach ist zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Besucher werden gebeten mit den zuständigen Mitarbeitern **vorher Termine zu vereinbaren. Einlass ins Rathaus erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.** Besucher werden gebeten Mund-/Nasen-Schutz zu tragen und Sicherheitsabstand zu wahren.

Das Rathaus in Burgwindheim ist ebenfalls zu den bekannten Öffnungszeiten besetzt. Auch hier bitten wir Besucher um **vorherige Terminvereinbarung und Mund-/Nasen-Schutz.**

Rathäuser in Ebrach und Burgwindheim bleiben geschlossen

Zwischen den Feiertagen ist von Montag, **28.12.2020**, bis Mittwoch, **30.12.2020**, das Rathaus in Ebrach nicht besetzt. Auch im Rathaus Burgwindheim fallen am Montag, **28.12.2020**, die allgemeinen Amtsstunden aus. In dringenden Fällen schreiben Sie bitte eine E-Mail an Info@Ebrach.de ; diese werden regelmäßig abgerufen. Ab **04.01.2021** sind die Rathäuser Ebrach und Burgwindheim wieder zu den gewohnten Zeiten besetzt.

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

10.12. Anmeldeschluss Sperrmüll
12.12. Biomüll
18.12. Restmüll
28.12. Biomüll und Gelber Sack

Erich und Elsa Oertel Altenhilfe-Stiftung

Die Erich und Elsa Oertel Altenhilfe-Stiftung unterstützt unbüro-

kratisch Seniorinnen und Senioren, die wegen ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen oder aus wirtschaftlichen Gründen Not leiden. Finanziert werden kann vor allem die Anschaffung einzelner Gegenstände, deren Finanzierung aus den für den Alltag zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist. Zuschussanträge können über die Gemeinden oder beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 21, gestellt werden. Antragsformulare sind im Rathaus erhältlich.

Was ist Bauleitplanung, warum erstellt die Gemeinde einen Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan, was muss ich bezahlen?

Diese Fragen beschäftigt derzeit viele Bürgerinnen und Bürger in unseren beiden Gemeinden, wenn sie merken, dass sich ihre Grundstücke im Bereich einer Bauleitplanung befinden. Besonders oft wird nach Kosten gefragt, die damit verbunden sind.

Aufgrund der Bauleitplanung an sich, sind von den betroffenen Grundstückseigentümern noch keine Zahlungen zu leisten. Es sei denn, es handelt sich um sogenannte vorhabenbezogene Pläne, die ein bestimmtes Vorhaben ermöglichen sollen, hier fallen bereits Planungskosten an.

Die Kosten entstehen für die Grundstückseigentümer erst mit der Umsetzung eines Bebauungsplanes, wenn also mit dem Kanalbau, der Wasserleitung und der Straße begonnen wird.

Für die Beitragspflicht muss ein Grundstück bebaubar, d.h. erschlossen sein. Die Erschließung mit Straße, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung ist für eine Baugenehmigung verpflichtend. Vorausleistungen auf diese Erschließungskosten können aber schon dann erhoben werden, wenn erst mit der Baumaßnahme begonnen wurde.

Für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen ist aber der rechtswirksame Abschluss der Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich. Das Verfahren bis dahin dauert in der Regel ein $\frac{3}{4}$ Jahr und kann von den Bürgerinnen und Bürgern durch die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt verfolgt werden.

Nachstehend wird das Bauleitplanverfahren erläutert.

Was ist Bauleitplanung?

Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Gemeinden ist die „Bauleitplanung“, deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches - BauGB erfolgt: die erste Stufe umfasst die Erstellung eines Flächennutzungsplans, die zweite Stufe die Erstellung der Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche.

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind die jeweiligen Gemeinden zuständig; sie sind ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden unterliegen allerdings der Rechtsaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden sowie der Normenkontrolle der Justiz. Diese Regelungen kommen beispielsweise in jenen Fällen zum Tragen, in denen eine Gemeinde zwar ihre Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erstellen darf, eine Bebauung aber Naturschutzvorschriften entgegenstehen würde. Diese Vorschriften haben Vorrang, allerdings sind sie gemeindefreundlich zu interpretieren und anzuwenden [VGH Rheinland-Pfalz, 11.07.2005, VGH N 25/04].

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung haben die Gemeinden

sowohl die Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen zu beachten, welche gemäß § 1 Abs. 4 BauGB geregelt werden, als auch öffentliche und private Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Doch nicht nur das: auch andere wichtige Punkte müssen bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Belange des Umweltschutzes die Belange des Naturschutzes die Belange der Landschaftspflege. Von daher wird jede Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung fachlich unterstützt und erhält regelmäßig einen gesonderten Umweltbericht.

Bauleitplanung – Verfahren

Das Verfahren einer Bauleitplanung ist in verschiedene Schritte unterteilt:

Beschluss zur Aufstellung der Bauleitplanung durch die Gemeinde Bekanntmachung dieses Beschlusses inklusive Umweltbericht in ortsüblicher Weise, welche gemäß § 3 BauGB in zwei verschiedenen Stufen erfolgt: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die öffentliche Auslegung Ausarbeitung eines Entwurfs Unterrichtung der Bürger. Dies erfolgt nicht einzeln an die betroffenen Grundstückseigentümer, sondern an jedermann über die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach und auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde.

Einholen von Stellungnahmen von Behörden und Planungsträgers Prüfung der Stellungnahmen

Auslegungsbeschluss

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses in ortsüblicher Weise

Auslegung inklusive Erläuterungsbericht

Behandlung der Anregungen per Beschluss

Mitteilen des Ergebnisses

Feststellungsbeschluss

Genehmigungsverfahren

Inkrafttreten der Bauleitplanung

Bei den einzelnen Schritten für das Verfahren zur Bauleitplanung ist es wichtig, dass verschiedene – und teilweise auch gegenläufige – Wünsche und Vorstellungen koordiniert werden.

Das Landratsamt informiert

Maskenpflicht auch auf dem Parkplatz des Landratsamtes

In Anlehnung an die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayInfSMV) vom 30. November 2020 gilt ab sofort auf dem gesamten Gelände des Landratsamtes Bamberg Maskenpflicht. Das betrifft auch den Parkplatz des Landratsamtes. Außerdem weist das Landratsamt Bamberg nochmals daraufhin, dass aufgrund der veränderten Pandemielage zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfasst werden. Vorsprachen sind weiterhin nur mit Terminvereinbarung möglich. Eine Ausnahme bildet die Zulassungsstelle, wobei auch hier um Terminvereinbarung über die Homepage des Landratsamtes gebeten wird. Dadurch können Wartezeiten vermieden werden. Des Weiteren sind Besucherinnen und Besucher angehalten, die gängigen Hygieneregeln zu beachten und nach Möglichkeit die am Eingang aufgestellten Handdesinfektionsspender zu benutzen.

„Lokalküche“ unterstützt heimische Gastronomie - Neues Liefer- und Abholportal der Wirtschaftsförderung ist online.

Die Corona-Pandemie hat uns alle fest im Griff und besonders die Gastronomie ist durch die neuen Corona-Regelungen und dem damit verbundenen Teil-Lockdown stark betroffen: Die Gaststätten sind geschlossen, lediglich Liefer- und Abholdienste sind möglich. Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Bamberg unterstützt daher die heimische Gastronomie und bietet ab sofort mit der „Lokalküche“ ein neues Liefer- und Abholportal an. Unter www.landkreis-bamberg.de/lokkueche finden Bürgerinnen und Bürger eine Kartenübersicht mit allen gastronomischen Dienstleistungen rund um das Thema Liefern und Abholen. Landrat Johann Kalb:

„Nutzen sie die ‚Lokalküche‘ und bestellen sie bei den hier aufgeführten Betrieben. Sie bringen damit nicht nur etwas Abwechslung auf ihre Teller, sondern unterstützen auch die lokale Gastronomie.“ Ihre Gaststätte ist noch nicht dabei?

Betriebe, die noch nicht auf der digitalen Karte erfasst sind, können sich gerne schnell und unkompliziert eintragen. Einfach unter <http://bit.ly/Abfrage-lieferservice> den Fragenbogen ausfüllen.

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 15.12.2020, 19.30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 24.11.2020

Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 10.4

Durch die Marktgemeinderätin Maria Hollmann wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, auf Vertagung des Tagesordnungspunktes **10.4 „Auftragsvergaben; Planungsauftrag für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung Schrappach“** zur Behandlung in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen. Diesem Antrag wurde nicht zugestimmt.

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 27.10.2020 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Bauanträge

2.1 Bauantrag Hoch Anna Carina und Jürgen, Rauhenebrach, für Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 und 249/1, Gem. Burgwindheim (Anwesen Burgwindheim, Siedlungsstraße 4)

Der Marktgemeinderat Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Eheleute Jürgen und Anna Carina Hoch, Rauhenebrach, für Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Garage auf den Grundstücken Fl.Nr. 249 und 249/1, Gem. Burgwindheim (Anwesen: Siedlungsstraße 4).

Der bestehende Holzschuppen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249, Gem. Burgwindheim, soll abgerissen werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Burgwindheim – Nord. Wegen der Kniestockhöhe von 1,00 m (erlaubte Kniestockhöhe 0,5 m) und den Überschreitungen von Baugrenzen und Baulinien wurden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Der Markt Burgwindheim erteilte zu den beantragten Befreiungen sein gemeindliches Einvernehmen zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB und Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Die erforderlichen Abstandsflächen liegen nicht auf dem Baugrundstück. Der Nachbar von Fl.Nr. 251, Gem. Burgwindheim, hat der Abstandsflächenübernahme von 7,04 m² zugestimmt.

Auf das Grundstück des Marktes Burgwindheim Fl.Nr. 201/21 (Grünfläche) entfallen im Westen 24,63 m² und im Süden 20,23 m² zu übernehmende Abstandsflächen. Der Markt Burgwindheim stimmte der Abstandsflächenübernahme zu.

Die durch das Grundstück Fl.Nr. 249/1 Gemarkung Burgwindheim

verlaufende Kanalleitung für Oberflächenentwässerung darf durch die Baumaßnahme, insbesondere auch beim Bau der Zisterne, nicht beeinträchtigt werden.

Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinen Grundstücken Fl.Nr.259/5, 201/21 und 249/2 Gemarkung Burgwindheim am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

2.2 Bauantrag Jäger Jutta und Karl-Josef, Schrappach, für Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 672 und 763/2, Gem. Burgwindheim

(Anwesen: Burgwindheim, Schrappach 6)

Der Markt Burgwindheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau Jutta und Herrn Karl-Josef Jäger, Schrappach für Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 672 und 763/2, Gem. Burgwindheim (Anwesen: Burgwindheim, Schrappach 6).

Die Baugrundstücke befinden sich im Außenbereich und innerhalb der Schutzzone für den Naturpark Steigerwald. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert und somit im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind. Wegen der Schutzzone ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Die Nachbarunterschrift des Landkreises Bamberg wegen der Kreisstraße soll im weiteren Verfahren eingeholt werden.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg gegeben.

2.3 Bauantrag Pauli Lorena und Alexander, Ebrach, für Weiterbau und versch. Baumaßnahmen am bestehenden Gebäude und Neubau eines Car-Ports auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gem. Burgwindheim

(Anwesen: Burgwindheim, Schrappach 3)

Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm vom Bauantrag der Eheleute Lorena und Alexander Pauli, Ebrach, für Weiterbau u. verschiedene Baumaßnahmen an best. Gebäude u. Neubau eines Car-Ports auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gem. Burgwindheim (Anwesen Schrappach 3) Kenntnis.

Das im Bauantrag bezeichnete Gebäude wurde Anfang der 1990er Jahre im Rohbau erstellt und die Arbeiten am Gebäude nicht weitergeführt. Die im März 1997 erteilte Bauzeitverlängerung ist abgelaufen. Deshalb wird der neue Bauantrag gestellt.

Das im Lageplan auf Fl.Nr. 665, Gem. Burgwindheim eingezeichnete Gebäude hin zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 664/2 ist bereits abgebrochen. Der Zeitpunkt des Abbruchs ist nicht bekannt.

Der Erschließungsweg Fl.Nr. 704/1, Gem. Burgwindheim, befindet sich nicht mehr im Eigentum von Herrn Johann Kraus, sondern ist vom Markt Burgwindheim erworben worden.

Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm von den Ausführungen Kenntnis und erteilte das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Eheleute Lorena und Alexander Pauli, Ebrach für Weiterbau u. verschiedene Baumaßnahmen an best. Gebäude u. Neubau eines Car-Ports auf dem Grundstück Fl.Nr. 665, Gem. Burgwindheim (Anwesen: Burgwindheim, Schrappach 3).

Der Markt Burgwindheim grenzt mit seinen Grundstücken Fl.Nr. 749/2 und 704/1, Gem. Burgwindheim am Baugrundstück an; die Zustimmung als Nachbar wurde erteilt.

Der Bauantrag wurde zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Bamberg weitergegeben.

3 Kindertagesstätte Burgwindheim; Fahrtkostenzuschuss für Kindergartenkinder im Kindergartenjahr 2020/21

Der Markt Burgwindheim gewährte zu den Beförderungskosten der Kindertagesstätte Burgwindheim im Kindergarten 2020/21 einen Zuschuss wie bisher mit 20,00 Euro je Kilometer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Dieser Betrag wird am Ende des Kindergartenjahres nach Vorliegen einer Bestätigung der Kindertagesstätte Burgwindheim ausbezahlt.

Sofern die Kindertagesstätte Burgwindheim nicht das volle Jahr

besucht wurde, erfolgte eine entsprechende Kürzung. Die sich derzeit ergebenden Gesamtkosten mit 1.600,00 Euro sind in einer Übersicht zusammengestellt und dieser Niederschrift als Anlage beigegeben.

4 Zuschüsse an örtliche Vereine 2020

Im Haushaltsplan des Marktes Burgwindheim stehen für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt Haushaltsmittel von 2.580,00 Euro zur Verfügung. Der Markt Burgwindheim gewährte folgende Jahreszuschüsse in Höhe des Vorjahres für das Kalenderjahr 2020 an seine Vereine:

TSV Burgwindheim	360,00 Euro
Jugendblaskapelle Burgwindheim	960,00 Euro
Schützenverein Burgwindheim	300,00 Euro
Gesangverein Liedertafel Burgwindheim	240,00 Euro
Motorsportfreunde Burgwindheim	120,00 Euro
Kerwasburschen und –madli e.V.	300,00 Euro
VdK Burgwindheim	100,00 Euro
Orgelbauverein Burgwindheim	100,00 Euro
Sportanglerverein „Ebrachgrund“	<u>100,00 Euro</u>
Gesamtbetrag	<u>2.580,00 Euro</u>
	=====

Dieser Beschlussvorschlag gilt wegen der Abstimmung (6:6) als abgelehnt.

5 Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Der Marktgemeinderat Burgwindheim beschloss den Erlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) entsprechend dem beiliegenden Entwurf. Dabei wurde die Steuer für jeden Hund mit 25,00 Euro und für den Kampfhund mit 600,00 Euro festgelegt.

Mit dem Neuerlass der Hundesteuersatzung tritt die bisherige Satzung vom 20. April 2006 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigegeben.

6 Turnhallensanierung Burgwindheim; Sachstand

Der Vorsitzende berichtete vom derzeitigen Sachstand in den Vorbereitungen zur Turnhallensanierung Burgwindheim. So fand mit der Vertreterin der Lebensmittelüberwachung und dem Kommandanten der FW Burgwindheim ein Ortstermin statt. Die Prüfstatik, das Baugrundgutachten und eine Untersuchung zur Raumakustik sind beauftragt. Wegen der Verlängerung der Fördermittel muss bis April 2021 mit der Baumaßnahme begonnen sein.

7 Kernweg Burgwindheim - Oberweiler, Sachstand

Wegen der Bauarbeiten zum Kernweg Nr. 103 von Burgwindheim nach Oberweiler fand am Donnerstag, den 05.11.2020 eine Ortsbegehung mit den Vertretern der Teilnehmergemeinschaft, der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft und dem ausführenden Verband für Ländliche Entwicklung statt. Der Erste Bürgermeister erläuterte weitere Einzelheiten aus diesem Termin und den besprochenen weiteren Maßnahmen.

8 Bekanntmachungen, Anfragen

8.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über: Im Rahmen der Dorferneuerung Burgwindheim wurde derzeit die Wasserversorgung der vier Brunnen im Bereich der Hauptstraße abgeklärt,

ab 04.12.2020 wurden die neuen Straßenlampen im Gemeindeteil Kappel vorab in Betrieb genommen,

Beginn der Abrissarbeiten des ehemaligen BayWa-Gebäudes in Burgwindheim,

Frist für die Rückgabe der Fragebögen zum Thema Dorfladen in Burgwindheim wurde bis 30.11.2020 verlängert. In einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen wird über die Auswertung berichtet,

Die neu beschaffenen Hundekotbeutelspender und Papierkörbe wurden bereits an verschiedenen Stellen im Bereich der Markt-

gemeinde Burgwindheim aufgestellt, Seitens des Marktes Burgwindheim wird zukünftig ein kleines Geschenk an die neugeborenen Kinder im Gemeindegebiet verteilt.

8.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über:
 Möglichkeit zum Betrieb einer Tankstelle in Burgwindheim aufgrund der Anfrage eines Tankstellen-Unternehmens,
 Einbindung und Mitspracherecht des Gremiums bei der Sanierung der Turnhalle Burgwindheim (z.B. bei der Farbgestaltung der Wände, des Fliesenspiegels usw.),
 Verstärkter Vollzug der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) des Marktes Burgwindheim,
 Bedarfsermittlung und Förderung zur Beschaffung von Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim.
 wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

8.3 Zuhöreranfragen

Anfragen aus den Reihen der Zuhörer unter anderem über:
 Notwendigkeit zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs,
 alternative Fahrroute der LKWs für den Abtransport des Bodens im Zuge der Sanierung des Kernweges Nr. 103,
 dienen zur Kenntnis.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 10. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Burgwindheim folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

- ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
für jeden Hund	25,00 Euro,
für jeden Kampfhund	600,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabensatzung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8**Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10**Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines unfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 20. April 2006 außer Kraft.

Burgwindheim, den 10. Dezember 2020
 Markt Burgwindheim
 Gez. Polenz
 1. Bürgermeister

Sicherung der Straßen und Gehbahnen im Winter

Aus aktuellem Anlass wird auf die **Verordnung des Marktes Burgwindheim über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im**

Winter vom 25.02.2016 verwiesen. Diese ist auf der Homepage des Marktes Burgwindheim abrufbar: Unsere Gemeinde – Ortsrecht – Satzungen und Verordnungen – Straße – Reinigungs- und Winterdienstverordnung.

Danach haben die Vorder- und Hinterlieger im Rahmen der Sicherungspflicht die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Generationentreff Burgwindheim

Im Dezember 2020 und im Januar 2021 wird es keinen Generationentreff geben. Dies ist wegen der Pandemie und den gesetzlichen Vorgaben leider nicht möglich.

Markt Ebrach**Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 14.12.2020, 19.00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntmachung veröffentlicht.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach vom 16.11.2020

- 1 Genehmigung der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 19.10.2020**
 Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung Ebrach vom 19.10.2020 wurde mit einem Einwand genehmigt.
4: „Straßen- und Wegeangelegenheiten; Verkleinerung der Bushaltestelle in der Lagerhausstraße in Ebrach“

soll folgenderweise ergänzt werden:
 Zwischen dem Ersten Bürgermeister Daniel Vinzens und den betroffenen Busfirmen soll hierzu ein Gespräch geführt werden.

- 2 Vorstellung des neuen ILE-Managers Herrn Christian Förster**

Der seit dem 01.10.2020 beschäftigte ILE-Manager, Herr Christian Förster, stellte seine Person dem Marktgemeinderat Ebrach vor und gab zu Fragen aus dem Gremium Auskunft.

- 3 Bauleitplanung des Marktes Ebrach**
3.1 Einbeziehungssatzung "Buch - Ortsrand Nordost"

Landschaftsarchitekt Herr Günther Maak erläuterte dem Marktgemeinderat Ebrach die Zweckmäßigkeit der Einbeziehungssatzung für den Gemeindeteil Buch – Ortsrand Nordost, da hier die kommunale Planungshoheit bei der Gemeinde liegt. Mit der Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Wegen dem umfangreichen Text zu der Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Stellungnahmen (unter TOP 3.1.1 mit 3.1.2) liegt das Protokoll der öffentlichen Sitzung während der bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Ebrach zur Einsichtnahme aus (wegen Corona bitten wir Sie, sich zur Einsichtnahme anzumelden) oder ist unter www.ebrach.de//unsere-gemeinde/ordnungsrecht/flaechennutzungsplan/einsehbar.

- 3.1.3 Billigung der Planung mit Anlagen**

Der Marktgemeinderat Ebrach billigt die Planung mit Anlagen für die Einbeziehungssatzung „Buch – Ortsrand Nordost“ mit den heute beschlossenen Änderungen. Der Planentwurf erhält das Datum 16.11.2020.

3.1.4 Weiteres Verfahren: Satzungsbeschluss oder nochmalige Beteiligung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen der Einbeziehungssatzung „Buch – Ortsrand Nordost“ in Teilen stark geändert, sodass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange erforderlich wird.

Der Marktgemeinderat Ebrach beschließt mit den heute gebilligten Planunterlagen und dem Entwurf vom 16.11.2020 die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB durchzuführen.

3.2 Einbeziehungssatzung "Großgissingen - Nördliche Neuburgstraße"

Landschaftsarchitekt Herr Günther Maak erläutert dem Marktgemeinderat Ebrach die Zweckmäßigkeit der Einbeziehungssatzung für den Gemeindeteil Großgissingen – Nördliche Neuburgstraße, da hier die kommunale Planungshoheit bei der Gemeinde liegt. Mit der Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Wegen dem umfangreichen Text zu der Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Stellungnahmen (unter TOP 3.2.1 mit 3.2.2) liegt das Protokoll der öffentlichen Sitzung während der bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Ebrach zur Einsichtnahme aus (wegen Corona bitten wir Sie, sich zur Einsichtnahme anzumelden) oder ist unter www.ebrach.de//unsere-gemeinde/ordnungsrecht/flaechennutzungsplan/einsehbar.

3.2.3 Billigung der Planung mit Anlagen

Der Marktgemeinderat Ebrach billigt die Planung mit Anlagen für die Einbeziehungssatzung „Großgissingen – Nördliche Neuburgstraße“ mit den heute beschlossenen Änderungen. Der Planentwurf erhält das Datum 16.11.2020.

3.2.4 Weiteres Verfahren: Satzungsbeschluss oder nochmalige Beteiligung

Der Marktgemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von Herrn Landschaftsarchitekten Günther Maak, Winterhausen, ausgearbeiteten Entwurf der Einbeziehungssatzung „Großgissingen – Nördliche Neuburgstraße“ in der Fassung vom 16.11.2020 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bekanntzumachen und die Einbeziehungssatzung damit in Kraft zu setzen.

3.3 Bebauungsplan für das Gebiet "Großgissingen-Süd II"

3.3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Ebrach beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im südlichen Bereich des Gemeindeteiles Großgissingen. Der Bebauungsplan wird mit „Großgissingen-Süd II“ bezeichnet, weil bereits vor mehr als 30 Jahren für diesen Bereich ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren war, der jedoch nicht rechtskräftig wurde. Mit dem jetzigen Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Planfläche wird umgrenzt

Im Süden: von der freien Flur und der vorhandenen Bebauung
Im Westen: von der vorhandenen Bebauung und der St.-Rochus-Straße

Im Norden: von der vorhandenen Bebauung und
Im Osten: von der freien Flur.

Es sind folgende Grundstücke der Gemarkung Großgissingen von der Änderung betroffen:

ganz: Fl.Nr. 484, 484/2, 484/3 und 474/1

teilweise: Fl.Nr. 480 und 474.

Mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind FMP design engineering GmbH Architekten + Ingenieure, Karl-Götz-

Straße 5, 97424 Schweinfurt, beauftragt.

3.3.2 Billigung der Planung des Bebauungsplan-Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Für die Billigung der Planung mit Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange muss noch die Begründung ausgearbeitet werden.

Mit Herrn Architekt Artur Metz wurden die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfes besprochen und erläutert. Der Marktgemeinderat Ebrach hatte noch folgende Änderungswünsche:

- Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan herausnehmen bzw. zu den hinteren Baugrundstücken dazu nehmen und diesen Teil vergünstigt verkaufen aufgrund der weiteren Grünflächenpflege
- mögliche Bebauung sichtbarer im Plan einzeichnen

Der nach Westen auf die St.-Rochus-Straße geplante Entwässerungskanal könnte anstatt einer Grünfläche auch mit einem Treppenaufgang in das neue Baugebiet überplant werden.

Grundsätzlich können bis zur „formellen Auslegung“ noch Änderungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich durch den Marktgemeinderat Ebrach getätigt werden.

4 Bauanträge;

Anfrage für Bauvorhaben Tanja Neukamm, Großgissingen für Erhöhung des vorhandenen Kniestockes, Einbau von Dachgauben, Dachgeschossausbau, Anbau eines Personenaufzuges auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gem. Großgissingen (Anwesen: Großgissingen, St.-Rochus-Str. 1)

Der Marktgemeinderat Ebrach nahm Kenntnis von der Anfrage für das Bauvorhaben der Frau Tanja Neukamm, Großgissingen, für Erhöhung des vorhandenen Kniestockes, Einbau von Dachgauben, Dachgeschossausbau und Anbau eines Personenaufzuges auf dem Grundstück Fl.Nr. 26, Gem. Großgissingen (Anwesen: Ebrach, Großgissingen, St.-Rochus-Str. 1).

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen erhöht sich das Wohnhaus um 1,27 Meter.

Der Marktgemeinderat erhob gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen und stellt bei Vorlage eines identischen Bauantrages das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

Wegen der Lage des denkmalgeschützten Anwesens St.-Rochus-Str. 3 sind Belange des Denkmalschutzes betroffen. Wegen der Erhöhung des Gebäudes sind auch die Brandschutzvorschriften, insbesondere für das Dachgeschoss zu prüfen (Evtl. notwendiger 2. Rettungsweg)

Eine entsprechende Mitteilung wurde an die Antragstellerin gegeben.

5 Straßen- und Wegeangelegenheiten; Sperrung des Fußweges (Abkürzung) zwischen der Waldstraße und Würzburger Straße (bei Arztpraxis Dr. Königer)

Zwischen der Waldstraße und der Würzburger Straße ist ein Trampelpfad entstanden, der quer über den Radweg führt und beim Anwesen der Praxis Dr. Königer, wieder auf eine Asphaltfläche kommt. Dabei ist im oberen Bereich eine steile Böschung und im unteren Bereich der Absatz zwischen Radweg und Asphaltfläche vorhanden. Da ein früherer Zaun und vorhandene Sträucher entfernt wurden, wird der Weg erkennbar häufig genutzt. Die Anwohner berichteten auch über Kinder die diesen Pfad als Mountainbike-Strecke in halsbrecherischer Art benutzen.

Der Marktgemeinderat beschloss den Fußweg aufrecht zu erhalten und den aktuellen Stand nicht zu verändern.

6 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Ebrach (Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren zum 01.01.2021)

Der Marktgemeinderat Ebrach beschloß den Erlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserab-

gabesatzung des Marktes Ebrach (BGS/WAS) entsprechend dem vorgelegten Entwurf. Damit wurde die Gebühr pro qm entnommenen Wassers von bisher 1,85 Euro/m³ auf 2,05 Euro/m³ angehoben. Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses und liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

7 Erlas einer neuen Hundesteuersatzung

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer veröffentlicht und diese Satzung als Neuerlass empfohlen.

Der Tagesordnungspunkt für den Neuerlass der Satzung wurde auf die nächste Sitzung verschoben, weil der TOP nur vorsorglich auf die Tagesordnung genommen wurde und nicht ausreichend für den Marktgemeinderat vorbereitet werden konnte. Sollte eine neue Satzung in der nächsten Sitzung im Dezember 2020 beschlossen werden, kann diese noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

8 Bekanntmachungen, Anfragen

8.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am 14.12.2020 statt, in diesem Jahr wird es an Silvester keinen Sektausschank in Ebrach und den Gemeindeteilen geben,

Danksagung für die Unterstützung am Volkstrauertag an Herrn Konrad Müller (VdK), sowie die Marktgemeinderäte Marion Link und Jürgen Ullrich

8.2 Anfragen

Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates unter anderem über:

Verkauf von Grundstücken in der Bauernhofstraße Ebrach, aktuelle Situation bei der Wasserversorgung im Gemeindeteil Schmerb,

Werbeschild an der Würzburger Straße (Fl.Nr. 79/7),

Betreiber Dorfladen,

Verkürzung der Bushaltestelle in der Lagerhausstraße Ebrach, Heckenrückschnitt an einem Anwesen in der Wingertsbergstraße Ebrach,

Hochwasserschutz in Ebrach und dem Gemeindeteil Großgresingen,

Die Fällung der Buche an der B22 wurde erst nach Beurteilung durch zwei Fachpersonen vorgenommen,

Ausweisung weiterer Bauplätze in Ebrach,

geplante Lagerzeit der Holzstämmen bzw. der Äste auf der Wiese Richtung St. Rochus,

Empfang der ehrenamtlich tätigen Personen wird vorerst verschoben,

der Schotterweg, der als Umleitungsstraße im Gemeindeteil Buch genutzt wurde ist in einem sehr schlechten Zustand und müsste entsprechend ausgebessert werden. Die Kosten hierfür sind teilweise in der Dorferneuerungsmaßnahme inbegriffen, wurden beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

8.3 Zuhöreranfragen

Anfragen aus den Reihen der Zuhörer unter anderem über: Sachstand bzgl. des Genehmigungsverfahrens für die Kläranlage im Gemeindeteil Neudorf,

Entlastung des Kanals im Ortskern des Gemeindeteils Großgresingen aufgrund von Hochwassergefahr bei Starkregen, dienten zur Kenntnis.

Sicherung der Straßen und Gehbahnen im Winter

Aus aktuellem Anlass wird auf die **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 26.01.2017** verwiesen. Diese ist auf der Homepage des Marktes Ebrach abrufbar: Unsere Gemeinde

– Ortsrecht – Satzungen und Verordnungen – Straße – Reinigungs- und Sicherungsverordnung.

Danach haben die Vorder- und Hinterlieger im Rahmen der Sicherungspflicht die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Sicherstellung des Winterdienstes durch Rückschnitt von Sträuchern und Hecken

Sträucher und Hecken hängen oftmals über Grundstücksgrenzen auf Gehwege oder Straßen heraus. An vielen Stellen betreiben die Grundstückseigentümer zwar bereits regelmäßig vorbildlich den Rückschnitt. An anderen Stellen ist dies jedoch noch nötig, damit der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Soweit der Rückschnitt bisher noch nicht erfolgt ist, bitten wir die Grundstückseigentümer diesen unverzüglich vorzunehmen.

Ein Defibrillator kann Leben retten!
Neue Standorte in Ebrach:
(jeweils in den Vorräumen der beiden Banken)
Sparkasse Ebrach, Bamberger Str. 8
Raiffeisenbank Ebrach, Marktplatz 7

ÜZ MainfrankenStromzähler – Ablesung

Die ÜZ Mainfranken in Lülsfeld versendet Anfang Dezember 2020 Ablesekarten an alle Kunden im Netzgebiet. Aufgrund der aktuellen CORONA-Bedingungen schicken wir dieses Jahr keine Ableser von Haus zu Haus. Die Kunden werden stattdessen zur Selbstablesung aufgefordert.

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, 07.01.2021 von 08.00 bis 12.00 Uhr (je nach Bedarf) im großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

CHRISTBAUMVERKAUF

am Marktplatz in Ebrach durch die Fürstenhof
Jürgen Roppelt, Fatschenbrunn am **Samstag, 12.12.2020**
von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr und am Samstag,
19.12.2020 von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	10.12.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Freitag	11.12.	Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
Samstag	12.12.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Sonntag	13.12.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Montag	14.12.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880

Dienstag	15.12.	Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7-9, Tel. 09552/214
Mittwoch	16.12.	Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Donnerstag	17.12.	Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Freitag	18.12.	Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Samstag	19.12.	Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Sonntag	20.12.	St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Montag	21.12.	Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Dienstag	22.12.	Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
Mittwoch	23.12.	Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Donnerstag	24.12.	Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Freitag	25.12.	Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880

Sa. 26.12.:	2. WEIHNACHTSFEIERTAG / HL. STEPHANUS Burgwh.: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien mit Kindersegnung - Bitte Krippenopfer mitbringen!
Mönchh.:	10.00 Eucharistiefeier - Bitte Krippenopfer mitbringen!
So. 27.12.:	FEST DER HEILIGEN FAMILIE Ebrach.: 10.00 Eucharistiefeier mit Wein- und Kindersegnung - Bitte Krippenopfer mitbringen!

Pfarrbüros

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz
Montag, Dienstag von 8.00 bis 10.00 Uhr und Donnerstag von
16.00 bis 18.00 Uhr.

Ebrach: Sekretärin Frau Christel

Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.
Das Pfarrbüro in Ebrach ist in der Zeit von 29. Dezember 2020
bis einschließlich 08. Januar 2021 wegen Urlaub geschlossen!

**Bitte melden Sie sich weiterhin für Burgwindheim und St.
Rochus rechtzeitig zu den Gottesdiensten in den jeweiligen
Pfarrbüros per Telefon zu den üblichen Bürozeiten und für
Mönchherrnsdorf bei Melanie Jäger, Tel. 775 an.
Für Ebrach ist keine Anmeldung mehr erforderlich!**

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

13.12.20	Dritter Advent 10:00 Uhr Großbirkach
20.12.20	Vierter Advent 9:30 Uhr Ebrach
24.12.20	Weihnachten 16:00 Uhr Kaisersaal Ebrach
24.12.20	Weihnachten 18:00 Uhr Großbirkach Bitte zu diesem Gottesdienst anmelden bei Marion Link wegen begrenzter Sitzplätze
25.12.20	Christfest 1 10:00 Uhr Großbirkach
26.12.20	Christfest 2 9:30 Uhr Ebrach
27.12.20	Erster Sonntag n. dem Christfest Kein Gottesdienst

**Bitte denken Sie bei den Gottesdiensten an Ihre Maske und
Ihr Gesangbuch!**

**Evangelische Kirchengemeinde
Aschbach-Hohn am Berg****Gottesdienste**

Sonntag, 13.12.2020, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius
Sonntag, 20.12.2020, 9:39 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus
Donnerstag, 24.12.2020, 16:00 Uhr, Hohn am Berg: Familienchrist-
vesper vor der St.-Gallus-Kirche
Donnerstag, 24.12.2020, 18:00 Uhr, Aschbach, TSV-Halle:
Christvesper
Freitag, 25.12.2020, 9:30 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus: 1.
Weihnachtsfeiertag
Samstag, 26.12.2020, 11:00 Uhr, Schlüsselfeld, St. Bartholomäus:
2. Weihnachtsfeiertag
Sonntag, 27.12.2020, 9:30 Uhr, Aschbach, St. Laurentius

Vereine und Verbände**Ebrach****VdK-OV Ebrach**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise finden auch weiterhin,
bis auf Weiteres, keine VdK Außensprechstage in Ebrach statt.

Kirchliche Nachrichten**Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie
Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach
mit Filialkirche St. Rochus**

Do. 10.12.:	Ebrach:	18.00	Eucharistiefeier als Rorate anschl. Bibelkreis
Fr. 11.12.:	Mönchh.:	06.00	Eucharistiefeier als Rorate mit Gedenken an Lebende u. Verstorbenen der Rosenkranzbruderschaft
	Burgwh.:	15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

3. ADVENTSSONNTAG

Sa. 12.12.:	Mönchh.:	18.00	Eucharistiefeier als Familiengottesdienst
So. 13.12.:	Blutskap.:	08.30	Eucharistiefeier
	Ebrach:	10.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien
	Ebrach:	14.00	Bußgottesdienst, anschl. Beichtgelegenheit
Di. 15.12.:	Rochus:	18.00	Eucharistiefeier als Rorate
Mi. 16.12.:	Mönchh.:	19.00	Eucharistiefeier
Fr. 18.12.:	Ebrach:	06.00	Eucharistiefeier als Rorate
	Burgwh.:	15.00	Rosenkranz zum barmherzigen Jesus

**Ab 20. Dezember feiern wir die Gottesdienste in Burgwindheim
nach erfolgreicher Renovierung wieder in der Pfarrkirche!**

4. ADVENTSSONNTAG

Sa. 19.12.:	Mönchh.:	18.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien
So. 20.12.:	Burgwh.:	08.30	Eucharistiefeier
	Ebrach:	10.00	Eucharistiefeier
Di. 22.12.:	Burgwh.:	ab 14.30	Kranken- und Hauskommunion Ebrach/ Rochus: ab 16.00
	Rochus:	18.00	Kranken- und Hauskommunion Eucharistiefeier
Do. 24.12.:	HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN / HEILIGER ABEND (Kollekte Adveniat)		
	Mönchh.:	21.00	Christmette
	Ebrach:	21.00	Christmette
	Burgwh.:	23.00	Christmette
Fr. 25.12.:	1. WEIHNACHTSFEIERTAG		
	Ebrach:	10.00	Eucharistiefeier für die Pfarreien